# Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

AWT 27/21

#### RICHTLINIE

#### betreffend

# Gewährung von Beiträgen an Infrastrukturen zur Erschliessung des Kantons Graubünden mit Ultrahochbreitband (UHB)

# 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) kann der Kanton basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien (rSES) systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:

- a) entweder zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausrichtung von kantonaler Bedeutung sind;
- b) oder einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Nach Art. 15 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge an systemrelevante Infrastrukturen gewährt werden, wenn:

- a) es sich um ein besonders innovatives Vorhaben oder um eines mit besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen handelt;
- b) bestehende Infrastrukturen berücksichtigt sind;
- c) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft sind;
- d) ein Betriebskonzept vorliegt;
- e) die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit des Vorhabens aufgezeigt ist; und
- f) sie in der Regel für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Das Vorhaben entspricht einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis, wenn es überdies:

- a) in seiner Ausstrahlung und Wirkung die wirtschaftliche Entwicklung stärkt;
- b) Potenzial zur Schaffung von privatwirtschaftlichen Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Wertschöpfung entlang einer Wertschöpfungskette hat;
- c) für verschiedene vor- und nachgelagerte Unternehmen von wirtschaftlichem Nutzen ist; und
- d) für die Regionalwirtschaft von besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen ist.

Eine öffentliche technologieneutrale UHB-Erschliessung, die dem künftigen Bedarf der Wirtschaft und der Regionen zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gerecht wird, stellt einen wesentlichen Faktor im Standortwettbewerb dar. Dadurch werden die Standortattraktivität gesteigert, ein Beitrag zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung und zur Innovationsfähigkeit geleistet, eine wichtige Voraussetzung für weitere wirtschaftliche Impulse geschaffen und letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit überregionalen Absatzmärkten gestärkt. Ausserdem können Standortnachteile verhindert werden.

Aufgrund dessen und nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziff. 2 nachfolgend können UHB-Infrastrukturen als systemrelevant beurteilt werden.

# 2. Voraussetzungen und Vorgehen

Der Bericht «Konzeptionelle Grundlage für die Erschliessung der Regionen mit zukunftsfähigen Ultrahochbreitband-Infrastrukturen» der Projektgruppe «Breitband
Graubünden» vom 7. November 2018 sowie das von der Regierung am 20. November 2018 genehmigte Förderkonzept «Ultrahochbreitband Graubünden» gelten als
Grundlage für das überregional abgestimmte Vorgehen, die Beurteilung von Gesuchen und die Förderung von Infrastrukturvorhaben im Bereich der regionalen Erschliessung mit UHB-Technologien.

Als übergeordnete Ziele sollen die Standortattraktivität gesteigert und ein Beitrag zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung (Innovationsfähigkeit) geleistet werden.

#### 2.1. Regionale Standortentwicklungsstrategie (rSES)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die UHB-Erschliessung in der rSES enthalten und priorisiert ist. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Die Region überarbeitet und präzisiert ihre rSES hinsichtlich der UHB-Erschliessung.
- Die Region priorisiert die Massnahmen der rSES gemäss ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer methodischen, finanziellen und politischen Machbarkeit.
   Die UHB-Erschliessung muss dabei die höchste Priorität aufweisen.
- 3. Die Gemeindepräsidenten/innenkonferenz der Region genehmigt die aktualisierte, konkretisierte und priorisierte Massnahmenplanung der rSES.

Basierend darauf kann die Erarbeitung des regionalen Erschliessungskonzepts erfolgen (s. 2.2.).

## 2.2. Regionales Erschliessungskonzept (rEK)

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines rEK. Zur Erarbeitung des rEK im Auftrag der jeweiligen Region ist wie folgt vorzugehen:

- Die Region stellt ein regionales Koordinations- und Umsetzungsteam mit ausgewiesener Fachexpertise zusammen. Das Team umfasst ca. acht Personen,
  wobei auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten ist. Mindestens ein
  Mitglied der Gemeindepräsidenten/innenkonferenz, Repräsentanten weiterer
  Gemeinden und regionale Infrastrukturanbieter müssen im Regionalteam vertreten sein.
- Die Region beantragt beim Kanton die finanzielle Unterstützung des regionalen Koordinations- und Umsetzungsteams sowie eine Kooperation mit dem kantonalen Strategie- und Koordinationsteam durch Mittel der Neuen Regionalpolitik (NRP).
- Die Region beauftragt das regionale Koordinations- und Umsetzungsteam mit der Erarbeitung des rEK.

An das rEK werden folgende Anforderungen gestellt:

 Mit dem rEK erarbeiten die Regionen den Plan für die Umsetzung der regionalen Erschliessung und des Ortsnetzes (Ebenen II und III gemäss Förderkonzept).
 Falls zur Realisierung Lücken auf der Ebene I bestehen, sind diese in das rEK einzubeziehen.

- Das rEK enthält eine Übersicht der in der Region vorhandenen wesentlichen UHB-Infrastrukturen und zeigt auf, wie die relevanten UHB-Infrastrukturen auf regionaler und kommunaler Ebene ausgebaut werden müssen, um die übergeordneten Ziele zu erreichen.
- Die Region stellt einen sinnvollen Einbezug der für die regionale wirtschaftliche Entwicklung wesentlichen Unternehmen und Leistungsträger sicher.
- Die Massnahmen werden im Rahmen der Umsetzungsplanung als Teil des rEK ausgewiesen.
- Die technische Machbarkeit und die Bedarfsgerechtigkeit aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht werden durch das kantonale Strategie- und Koordinationsteam überprüft.
- Das rEK enthält eine Investitionsplanung, die den finanziellen Möglichkeiten der Region (als Summe ihrer Gemeinden) entspricht. Die möglichen Drittleistungen sind ausgeschöpft.
- Für den Neu- und Ausbau von UHB-Infrastrukturen liegen Vereinbarungen mit Infrastrukturpartnern vor. Der diskriminierungsfreie Zugang für Service Provider ist, wenn technisch möglich, zu gewährleisten.
- Für den Betrieb und die Nutzung der neu- oder auszubauenden Dienstleistungen liegen verbindliche Zusagen der Service Provider vor.
- Das rEK zeigt auf, wie die Gesamtfinanzierung der Umsetzungsplanung sichergestellt werden soll. Dabei sind auch die Auftragserteilung für die Umsetzung und die Kostenteilung zu regeln. Hierfür liegen Grundsatzentscheide der Gemeinden (in der Regel Vorstandsbeschlüsse) und der Region (Beschluss der Gemeindepräsidenten/innenkonferenz) vor. Die verbindlichen Beschlüsse gemäss jeweiliger Finanzkompetenz auf Gemeindeebene erfolgen im Rahmen der Umsetzung.
- Das rEK bildet die Grundlage für einen Förderentscheid des Kantons bezüglich der Infrastrukturinvestitionen.

#### 2.3. Förderentscheid und Umsetzung der regionalen UHB-Erschliessung

Basierend auf dem rEK gemäss Ziff. 2.2 kann beim Kanton ein Gesuch um Förderung der Infrastrukturinvestitionen im Bereich der UHB-Erschliessung eingereicht werden (s. dazu Ziff. 4 «Gesuchbehandlung»).

Das vom Kanton beauftragte kantonale Strategie- und Koordinationsteam prüft die rEK und die regionalen Umsetzungsplanungen bezüglich ihrer technischen und finanziellen Machbarkeit, ihrer Bedarfsgerechtigkeit und ihrer Übereinstimmung mit anderen überregionalen, kantonalen und nationalen Massnahmen.

Nach Vorliegen des Förderentscheids und der Sicherstellung der Finanzierung kann in die Umsetzungsphase übergegangen werden. Die Auftragserteilung und die Begleitung des Bauprozesses erfolgen dabei durch die Gemeinden. Die Region erstattet regelmässig Bericht und rechnet gemäss Beitragsvereinbarung mit dem Kanton ab.

# 3. Förderung

### 3.1. Beitragshöhe

Gemäss Art. 4 Abs. 1 GWE können Beiträge bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen gewährt werden. Sie können auf das Doppelte erhöht werden, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen ist oder die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt oder regionale Zentren stärkt (Art. 4 Abs. 2 GWE).

Die Erstellung eines wettbewerbsfähigen UHB-Ortsnetzes (Ebene III), wozu auch die allfällige Schliessung von Lücken auf Ebene I und II nötig wird, kann aufgrund der zunehmenden Bedürfnisse und künftigen Entwicklungen als eine zentrale regionale Entwicklungsinfrastruktur betrachtet werden, welche notwendig ist für die wirtschaftliche Entwicklung sowie zur Erhaltung und Steigerung der Standortattraktivität der Regionen. Eine solche Netzinfrastruktur wird daher als eine unabdingbare Voraussetzung für eine dezentrale Besiedlung betrachtet.

Der Kanton kann Massnahmen wie folgt unterstützen:

## 1) Ebene I: Grunderschliessung (sog. «Backbone»):

Beiträge im Zusammenhang mit der Schliessung von Lücken der Grundinfrastruktur (Backbone) betragen höchstens 50 Prozent der Investitionskosten.

## 2) Ebene II: Regionale Erschliessung:

Beiträge im Zusammenhang mit der Schliessung von Lücken beim Anschluss von Gemeinden betragen höchstens 50 Prozent der Investitionskosten.

### 3) Ebene III: Lokales Ortsnetz:

Der Kanton kann Beiträge im Zusammenhang mit Erschliessungslücken in Ortsnetzen leisten.

Die Beiträge betragen:

- höchstens 50 Prozent der Investitionskosten bei der Erschliessung von für die wirtschaftliche Entwicklung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Standortattraktivität relevanten Objekten (Gewerbe/KMU, Tourismus, Bildung, Gesundheit, Verwaltung etc.).
- höchstens 25 Prozent der Investitionskosten für weitere Anschlüsse zur Erreichung einer kritischen, wirtschaftlichen Grösse, damit privatwirtschaftliche Investitionen ausgelöst werden können.

#### 3.2. Anrechenbare Kosten

Bei der Berechnung der anrechenbaren Investitionskosten werden nur Grenzkosten, d. h. jene Kosten berücksichtigt, die durch den Bau des Anschlusses zusätzlich entstehen (sogenannte inkrementelle Kosten). Darunter fallen Rohranlagen, Schächte und passive Lichtwellenleiterausrüstungen zur bedarfsgerechten Erweiterung und Verbindung von lokal vorhandenen Infrastrukturen auf Backbone-Ebene (Ebene I), zur bedarfsgerechten Verbindung des Backbones mit dem zentralen Übergabepunkt der Gemeinde (Ebene II) sowie zur Verbindung des zentralen Übergabepunktes in der Gemeinde mit lokalen Übergabepunkten innerhalb der Gemeinde (Ebene III).

Nicht anrechenbar für die Beitragsbemessung sind Kosten für:

- Erneuerungen, Sanierungen und den ordentlichen Unterhalt klassischer kommunaler oder überkommunaler Basisinfrastrukturen, sofern diese nicht für eine durchgängige UHB-Infrastruktur notwendig sind und die notwendigen technischen Leistungsmerkmale aufweisen;
- b) Erneuerungen, Verlegungen oder Ausbauten von Infrastrukturen, die sich ausschliesslich aus betrieblicher respektive betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit begründen;

- Die Erneuerung und die Verlegung bestehender UHB-Infrastrukturen sowie ordentliche Unterhaltsarbeiten, die für die Nutzenden der Infrastruktur keinen direkten Mehrwert bringen;
- d) Parallelinfrastrukturen, wenn die bestehenden Infrastrukturen genutzt werden könnten und dürften.

# 4. Gesuchbehandlung

Gesuche um Beiträge werden einer umfassenden Prüfung unterzogen, bei der auch externe Gutachten oder Drittmeinungen eingeholt werden können. Es gilt folgendes Vorgehen:

- a) Das Gesuch erfolgt auf Basis des rEK und der darin enthaltenen Umsetzungsplanung.
- b) Das Gesuch ist dem AWT einzureichen.
- c) Dem Gesuch müssen, zusätzlich zum rEK und der darin enthaltenen Umsetzungsplanung, folgende Nachweise beigelegt werden:
  - Stellungnahme der Region (umfassende qualitative und quantitative Begründung der Relevanz und der Priorität des Vorhabens in der betroffenen Region);
  - Stellungnahme der Standortgemeinden (inkl. Angaben zur finanziellen Projektunterstützung durch die Gemeinden);
- d) Das AWT prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen gemäss Art. 18 GWE und Art. 14 VWE erfüllt.
- e) Werden die Vorgaben erfüllt, nimmt das AWT eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens vor. Diese stützt sich auf eine Vorprüfung durch das kantonale Strategie- und Koordinationsteam.
- f) Fallen diese Beurteilungen aufgrund der vorhandenen Unterlagen und eingeholten Beurteilungen
  - positiv aus, wird dem Departement ein Antrag zur Gewährung eines Beitrags unterbreitet. Je nach Höhe des Beitrags entscheiden das Departement oder die Regierung (Art. 44 FHV; BR 710.110);
  - negativ aus, teilt das AWT eine Absage schriftlich mit.

# 5. Kontrolle und Rückerstattung

Das AWT überwacht die Erfüllung der Auflagen.

Gemäss Art. 46 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; BR 710.100) werden Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge sind zurückzuerstatten. Details werden im Förderentscheid geregelt.

Werden die im Förderentscheid festgelegten Auflagen nicht erfüllt, können die Beitragsleistungen vom Kanton mit sofortiger Wirkung eingestellt und zurückgefordert werden.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. Juli 2021 und ersetzt die Richtlinie vom 1. April 2019.

#### 7. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 1. Juli 2021

DEPARTEMENT FÜR VOLKS-WIRTSCHAFT UND SOZIALES

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungsrat